

Garantie-Auftraggeber (Name, Anschrift):		Kunden-Nr.:	
Ansprechpartner:		Telefon:	
An: VerbundVolksbank OWL eG Neuer Platz 1 D-33098 Paderborn	Telefon: +49 5251 294-292 Fax: +49 5251 294-191  SWIFT-Code / BIC:: DGPB DE 3M		
<b>Auftrag zur Erstellung einer Garantie gemäß den Bedingungen für das Avalkreditgeschäft</b>			
<b>Art der Garantie:</b>			
Anzahlungsgarantie Vertragserfüllungsgarantie	Bietungsgarantie Zahlungsgarantie	Lieferungsgarantie Kreditbesicherungsgarantie	Gewährleistungsgarantie sonstige Garantie
<b>Begünstigter (Name und Anschrift):</b>			
<b>Währung:</b>	<b>Garantiebetrag:</b>	<b>Verfalldatum</b> (soweit eine Befristung nach den Gesetzen des Landes des Begünstigten zulässig ist): befristet bis zum unbefristet	
<b>Optionale Angaben:</b>			
Bei Kreditbesicherungsgarantien zuzüglich Zinsen und Nebenkosten einschließlich Zinsen und Nebenkosten Kreditnehmer: Kreditlaufzeit (tt.mm.jjjj):		<b>Bietschluss:</b> <b>Liefertermin:</b> <b>Lieferzeitraum:</b>	
<b>Art des Bezugs (z.B. Vertrag, Angebot, Ausschreibung):</b> Nr.      Datum		<b>Währung:</b>	<b>Gesamtpreis:</b>
<b>Angebots- bzw. Liefergegenstand</b> (Beschreibung wie in der Garantiesprache):			
<p><b>Garantietext:</b> erhalten Sie anbei wollen Sie bitte selbst formulieren / formulieren lassen      in deutscher Sprache      in englischer Sprache</p> <p><b>Garantieerstellung:</b> direkt gegenüber dem Begünstigten durch Ihre Korrespondenzbank durch folgende Bank (indirekte Garantie):      per S.W.I.F.T.- wenn möglich - sonst per Brief per Brief</p> <p><b>Garantieversand:</b> an uns (nur üblich bei direkter Garantie)      an den Begünstigten über folgende Adresse (Bank oder Agent) an den Begünstigten</p> <p>Bankgebühren und Auslagen außerhalb der Volksbank/Zentralbank gehen zu Lasten des Begünstigten (nur bei direkter Garantie)      zu meinen / unseren Lasten</p> <p>Der Begünstigte soll die Garantie bis spätestens (tt.mm.jjjj) erhalten.</p>			
<b>Besonderheiten / Sonderweisungen:</b>			
<b>Es gelten die Bedingungen für das Avalkreditgeschäft und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.</b>			
<b>Auftraggeber</b>		<b>Bank - Interner Vermerk -</b>	
Datum	Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift(en)		
Fragen bitte an:	Telefon:	Datum	Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift(en)

# **Bedingungen für das Avalkreditgeschäft**

## **Fassung 09/2014**

Die Erstellung von Garantien, Rückgarantien, Standb Letter of Credit, Akkreditiven und Bürgschaften auf erstes Anfordern ist mit besonderen Risiken verbunden (vgl. Ziff. 4, Inanspruchnahme der Bank aus dem Aval). Die Bank ist berechtigt und verpflichtet, unverzüglich Zahlung zu leisten, sobald der Begünstigte dies in bereinstimmung mit den Bedingungen des Avals verlangt. Etwaige Einreden oder Einwendungen aus dem Grundgeschäft (z. B. wegen Falschlieferung oder Gewährleistungsansprüchen) kann der Auftraggeber nur unmittelbar gegenüber dem Begünstigten geltend machen. Er trägt damit das Risiko, seine Ansprüche gegen den Begünstigten in einem Rückforderungsprozess durchsetzen (Prozessrisiko) und ggf. auch realisieren zu müssen (Vollstreckungs-/Insolvenzrisiko).

Aufträge zur bernahme von Bürgschaften, Garantien, Rückgarantien, Standb Letter of Credit und/oder Akkreditiven (Aval(e)) gegenüber Dritten (Begünstigter) nimmt die Bank von Kunden (Auftraggeber) unter nachstehenden Bedingungen entgegen:

### **1. Direktes und indirektes Aval**

Entsprechend der Weisung des Auftraggebers übernimmt die Bank das Aval selbst (direktes Aval) oder sie beauftragt eine andere Bank (Zweitbank), das Aval im eigenen Namen zu übernehmen unter bernahme einer Rückgarantie durch die Bank (indirektes Aval).

Entsprechend den Usancen wird die Haftung der Bank aus der Rückgarantie gegenüber der Zweitbank die Gültigkeit des Avals der Zweitbank um mindestens 14 Kalendertage überschreiten.

Mangels ausdrücklicher anderer Weisung des Auftraggebers kann die Bank ein indirektes Aval in Auftrag geben, sofern sie es nach den Umständen und unter Berücksichtigung der Belange des Auftraggebers für erforderlich hält. Sie wird den Auftraggeber hiervon anschließend unterrichten.

Die Bank ist nicht verpflichtet, ein Aval gemäß einem ihr von dritter Seite, insbesondere vom Auftraggeber oder vom Begünstigten vorgegebenen Textvorschlag auszureichen. In diesem Fall ist die Bank berechtigt, den Auftrag nicht auszuführen oder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Änderungen an dem vorgegebenen Avaltext vorzunehmen bzw. einen eigenen Text zu verwenden.

### **2. Akkreditive und Standby Letter of Credit**

Akkreditive und Standb Letter of Credit können durch die Bank nach entsprechender Weisung des Auftraggebers und unter Rückhaftung der Bank auch in der Weise eröffnet werden, dass zu deren fristgerechter Inanspruchnahme die Vorlage von Dokumenten bei einer Zweitbank möglich ist. Nr. 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

### **3. Einbuchung / Avalprovision / Entgelte**

Die Bank ist berechtigt, den Auftraggeber mit dem Avalbetrag auf dessen Avalkonto zu belasten und ihm für die Dauer der Verpflichtung die Avalprovision soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde periodisch in Rechnung zu stellen, sobald sie das Aval oder den Avalauftrag nebst Rückgarantie abgesandt hat.

### **4. Inanspruchnahme der Bank aus dem Aval**

Geht der Bank eine formal ordnungsgemäße Zahlungsanforderung des Begünstigten oder der Zweitbank zu, so wird die Bank entsprechend den Bedingungen des Avals Zahlung an den Begünstigten leisten. Gegenüber einer solchen Zahlungsanforderung kann die Bank bei Garantien, Rückgarantien, Akkreditiven, Standb Letter of Credit und bei Bürgschaften auf erstes Anfordern nur den Einwand des Rechtsmissbrauchs berücksichtigen und dies nur dann, wenn dieser vor Zahlung aus dem Aval geltend gemacht worden ist und der Rechtsmissbrauch offensichtlich oder aufgrund lüider Beweismittel für jedermann klar erkennbar ist.

Bei sonstigen Bürgschaften wird die Bank zulässige Einreden oder Einwendungen berücksichtigen, die der Auftraggeber ihr gegenüber unverzüglich nach Benachrichtigung über den Eingang einer Zahlungsanforderung schriftlich glaubhaft gemacht hat, damit sie an den Begünstigten weitergeleitet werden können.

### **5. Prüfung der Dokumente**

Erklärungen, Zahlungsanforderungen sowie sonstige Dokumente und Urkunden, die nach den Bedingungen des Aval verlangt sind und unter diesem vorgelegt werden, wird die Bank sorgfältig daraufhin prüfen, ob sie nach ihrer äußerer Aufmachung den Bedingungen des Aval entsprechen und sich nicht widersprechen.

Dokumente oder Urkunden, die nicht im Original, sondern per authentisierter oder geschlüsselter Teletransmission vorgelegt werden, kann die Bank wie Originale behandeln.

### **6. Ausbuchung**

Die Bank wird direkte Avale, die deutschem Recht unterliegen, nach dem Verfall ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, sofern diese Avale nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei an einem bestimmten Kalenderdatum oder durch Vorlage von zur Verfallbestimmung vorgesehenen Dokumenten erlöschen, wenn vor deren Verfall bei der Bank keine Inanspruchnahme eingegangen ist.

Bei allen indirekten und sonstigen direkten Avalen wird die Bank die Belastung auf dem Avalkonto erst dann ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, wenn ihr die Avalurkunde zur Entlastung zurückgegeben wurde oder sie vom Begünstigten bzw. der Zweitbank schriftlich und bedingungslos aus der Haftung entlassen worden ist oder sie den unter dem Aval verfügbaren Betrag ausgezahlt hat.

Abweichend von Absatz 1 dieser Nr. erfolgt bei Akkreditiven und bei Standby Letter of Credit, zu deren fristgerechter Inanspruchnahme die Vorlage von Dokumenten bei einer Zweitbank möglich ist, die Ausbuchung frühestens 20 Kalendertage nach dem Verfalltag, sofern bis zu diesem Zeitpunkt bei der Bank keine Inanspruchnahme eingegangen ist.

Die Ausbuchung von Prozessbürgschaften und die Einstellung der Berechnung der Avalprovision durch die Bank erfolgt erst dann, wenn der Bank die Urkunde vom Begünstigten selbst zur Entlastung zurückgegeben wird oder dessen Zustimmung zur Haftungsentlastung oder eine rechtskräftige Anordnung des Erlöschens der Bürgschaft nach 109 Abs. 2 Zivilprozessordnung nachgewiesen wird.

Die Herbeiführung der Voraussetzungen für die Ausbuchung des Avals obliegt in allen vorgenannten Fällen dem Auftraggeber.

## **7. Benachrichtigung des Auftraggebers**

Die Bank wird den Auftraggeber bei Garantien und Bürgschaften unverzüglich über Zahlungsanforderungen des Begünstigten bzw. der Zweitbank sowie über von diesen vorgelegte und für den Auftraggeber relevante Dokumente oder Urkunden informieren. Benötigt die Bank zur Wahrung ihrer Rechte die ihr in diesem Zusammenhang überlassenen Originaldokumente oder Urkunden nicht mehr, so wird sie auf Verlangen des Auftraggebers ihm diese Dokumente und Urkunden zur Verfügung stellen, soweit sie nicht selbst zur Aufbewahrung verpflichtet ist.

## **8. Aufwendungsersatzanspruch der Bank**

Der Auftraggeber wird der Bank alle Aufwendungen und Auslagen ersetzen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung seines Avalauftrages einschließlich einer gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung im In- und Ausland entstehen und die sie den Umständen nach für erforderlich halten darf.

Diese Ersatzpflicht umfasst auch Aufwendungen nach Ausbuchung eines Avals, insbesondere soweit eine Zahlungspflicht unter dem Aval noch besteht oder eine im Entscheidungsland vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorliegt. Bei indirekten Avalen sind auch alle von der Zweitbank in Rechnung gestellten Provisionen, Entgelte und Auslagen zu ersetzen.

## **9. Einheitliche Richtlinien für Akkreditive und Standby Letter of Credit**

Die von der Bank erstellten Akkreditive und Standby Letter of Credit unterliegen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, den Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive der Internationalen Handelskammer, Paris in der zum Zeitpunkt der Akkreditiveröffnung oder der Herauslegung des Standby Letter of Credit gültigen Fassung. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive der Internationalen Handelskammer, Paris und diesen Avalbedingungen, sind die Avalbedingungen maßgebend.

## **10. Einheitliche Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien**

Wenn bei einem Aval auftragsgemäß die Geltung der Einheitlichen Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien der Internationalen Handelskammer in Paris vereinbart ist, gelten diese Richtlinien insoweit ergänzend als sie nicht von diesen Bedingungen für das Avalgeschäft abweichen. Sofern in einem solchen Aval nichts anderes bestimmt ist, kann die Bank im Fall einer extend or pa ( Verlängere oder zahle )-Anforderung Kalendertage nach Benachrichtigung des Auftraggebers Zahlung leisten, es sei denn der Auftraggeber hat sie vorher mit der Verlängerung der Avallaufzeit beauftragt und die Bank hat diesen Auftrag angenommen.

## **11. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die in jeder Geschäftsstelle eingesehen werden können und auf Wunsch zugesandt werden.